OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200041/4/Sch/KA

Datum:
Linz, 25. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.1.12019, GZ: 0032920/2018, wegen einer Übertretung des Zividienstgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 24.1.12019, GZ: 0032920/2018, über Herrn F B wegen einer Übertretung des Zivildienstgesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) Beschwerde erhoben.

3. Aufgrund der Aktenlage ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ist laut entsprechendem Postrückschein nach einem vergeblichen Zustellversuch am 30.11.2019 dann am selben Tag beim Postamt 4030 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten worden. Die Verständigung über die Hinterlegung ist in das Hausbrieffach eingelegt worden. Das Dokument ist allerdings vom Bf nicht behoben worden, sodass es im Briefumschlag an die Behörde retourniert wurde. Auf dem entsprechenden Aufkleber ist der Vermerk „nicht behoben“ angekreuzt.

Mit Eingabe vom 10.4.2019 hat der Bf im E-Mail-Weg mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Dies ist meine Rechtfertigung für die Geschäftszahl 0032920/2018
Es wird behauptet, dass ich bie der Zivildiensteinrichtung des BBRZ unentschuldigt fern geblieben bin obwohl ich nur zum Schnuppern dar war.
Ich habe bereits am 02.12.2018 eine Rechtfertigung geschrieben und hab keine Rückmeldung bekommen, sondern nur eine Mahnung.
Mit freundlichen Grüßen
F B“

4. Die belangten Behörde hat diese Eingabe samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Hiefür bedurfte es keiner Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (vgl. § 44 Abs. 2 VwGVG).

Daraus ergibt sich rechtlich Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Im vorliegenden Fall wurde das Straferkenntnis nach einem vergeblichen Zustellversuch am 30.1.2019 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten.

Ausgehend von der Rechtmäßigkeit der Hinterlegung hat die Rechtsmittelfrist am 27.2.2019 geendet.
Die Eingabe des Bf vom 10.4.2019 wäre also verspätete Beschwerde anzusehen.
In diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht dem Bf mit Schreiben vom 17.4.2019 die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis gebracht.

Hierauf hat dieser mitgeteilt, dass bei ihm im Haus A, sein Postkasten defekt und aufgebrochen war und dies auch der Genossenschaft bekannt war. Es komme nach wie vor immer vor, dass die Post entwendet werde, er habe leider nie ein Benachrichtigungszettel der Post erhalten und damit auch nicht darauf reagieren können.

5. Der Bf bringt also weder eine Ortsabwesenheit noch die Behauptung vor, dass der Zustellvorgang in Form des Zustellversuchs und der Mitteilung über die Hinterlegung mangelhaft gewesen wäre. Vielmehr verweist er darauf, dass sein Postkasten defekt und aufgebrochen gewesen wäre, auch komme es immer wieder vor, dass Post entwendet werde.

Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs.4 Zustellgesetz ordnet hat, dass die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Der Rückschein, der die Vorgangsweise des Zustellers dokumentiert, stellt eine Urkunde dar, die mit entsprechender Beweiskraft versehen ist. Sohin ist von einem ordnungsgemäßen Zustellvorgang auszugehen. Daraus folgt, dass der Umstand, dass allenfalls, wie vom Bf behauptet, die Verständigung hierüber aus dem Briefkasten von einem Dritten entfernt worden sein könnte, nichts an der Rechtsgültigkeit des Zustellvorganges zu ändern vermag. Die Beschädigung oder Entfernung der Verständigung hat auf die Gültigkeit der Hinterlegung keinen Einfluss (VwGH 27.5.1999, 98/11/0178 uva).

6. Zumal gegenständlich die Beschwerde verspätet eingebracht wurde, ist das angefochtene Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Damit ist es einer inhaltlichen Überprüfung durch das LVwG Oö. nicht mehr zugänglich.

Rechtsmittelfristen sind gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Vewaltungsgericht zusteht.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön